

Richtlinie
zur Gewährung von Soforthilfen zur Milderung von Notständen infolge von
Starkregenereignissen im Zeitraum vom 29.06.2017 bis 05.07.2017
-Soforthilferichtlinie-

Für die von Starkregenereignissen im Zeitraum vom 29.06.2017 bis zum 05.07.2017 betroffenen Privathaushalte/natürlichen Personen gewährt der Landkreis Oberhavel zur Milderung von Notständen Zuwendungen als Soforthilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch. Der Landkreis Oberhavel entscheidet nach Antragsprüfung und Beteiligung der jeweils betroffenen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde über eine Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die vom Landkreis Oberhavel bereitgestellten Mittel in Höhe von 25 Prozent von 250.000 € sind für die Auszahlung von Soforthilfen an Betroffene unter den nachfolgenden Vorgaben zu verwenden:

1. Schadensfall und Kreis der Begünstigten

Voraussetzung für die Gewährung von Soforthilfen ist, dass die Schäden infolge eines oder mehrerer Starkregenereignisse im Zeitraum vom 29.06.2017 bis 05.07.2017 in allen betroffenen Städten und Gemeinden des Landkreises Oberhavel (insbesondere Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Kremmen, Leegebruch, Löwenberger Land, Mühlenbecker Land, Oranienburg und Velten) entstanden sind.

Unter starkregenbedingte Schäden fallen sowohl Schäden durch den direkten Starkregen als auch solche Schäden, die durch wild abfließendes Wasser, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation verursacht worden sind.

Betroffenen natürlichen Personen kann auf Antrag (siehe Anlage) eine Soforthilfe gewährt werden. Die Soforthilfe ist mit dem vom Landkreis Oberhavel zur Verfügung gestellten Formblatt schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist **bis zum 31.07.2017** schriftlich beim Landkreis Oberhavel, Dezernat IV, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg einzureichen.

Der jeweilige Privathaushalt muss an Gebäuden oder Räumen oder im Bereich Haushalt/Hausrat einen Gesamtschaden von mindestens 5.000 € erlitten haben und eine Schadensregulierung durch eine Versicherung darf nicht möglich sein. Als Begünstigte der Soforthilfe kommen sowohl Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer eines geschädigten Objekts in Betracht.

2. Zweck der Soforthilfen

Die Soforthilfen werden als einmaliger Zuschuss zu den Ausgaben für die Beseitigung von infolge von Starkregenereignissen entstandenen Schäden gewährt.

3. Modalitäten für die Auszahlung der Soforthilfen

Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt durch den Landkreis Oberhavel nach Abstimmung mit den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Der Landkreis führt interne Statistiken über die Anzahl und die Höhe der bewilligten Leistungen.

4. Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Soforthilfen

Ausreichend für die Gewährung der Soforthilfen ist die Versicherung der Begünstigten, dass Schäden bei Privathaushalten in Höhe von mindestens 5.000 € entstanden sind, eine Schadensregulierung durch eine Versicherung nicht möglich war und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden.

Der Landkreis Oberhavel behält sich vor, sich zu gegebener Zeit, z. B. in einer hinreichend großen Stichprobe, vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen.

5. Bewilligung, Höhe und Auszahlung der Soforthilfe

Die Soforthilfe wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe der Soforthilfe für Privathaushalte orientiert sich an der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und beläuft sich auf bis zu 2.000 €. Berücksichtigt werden nur Personen, die am Ort des Schadensereignisses ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehaben.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt mit Bestandskraft des Bescheides oder Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung.

6. Nachweisverfahren

Im Rahmen der Antragstellung wird gleichzeitig die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel versichert. Diese gilt mit der Erklärung als nachgewiesen.

Der Landkreis Oberhavel behält sich jedoch vor, die Angaben im Einzelfall zu prüfen. Auf Verlangen hat der Begünstigte die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Er hat die Originalbelege zu diesem Zweck zehn Jahre aufzubewahren.

7. Grundsatz der Subsidiarität der Soforthilfen

Die Soforthilfen des Landkreises Oberhavel sind gegenüber Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen) nachrangig. Sofern Ersatz- oder Entschädigungsansprüche gegenüber Dritten bestehen, die zusammen mit der Soforthilfe die Höhe des tatsächlichen Schadens übersteigen, werden diese mit der Soforthilfe verrechnet.

8. Mehrfache Geltendmachung

Die mehrfache Geltendmachung desselben Schadens ist ausgeschlossen.

9. Rückzahlungspflicht

Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann auch ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn Mitteilungspflichten nach Punkt 10. nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben. So sind Soforthilfen des Landkreises Oberhavel auch zurückzuzahlen, wenn die Schäden zu einem späteren Zeitpunkt durch Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen) abgedeckt werden.

10. Mitteilungspflichten

Jede Veränderung zu den in den Antragsunterlagen getätigten Angaben, die Einfluss auf das Erreichen des Zuwendungszweckes oder auf die Förderhöhe haben könnte, ist umgehend beim Landkreis Oberhavel anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere Veränderungen in Bezug auf weitere Förderungen durch andere Zuwendungsgeber sowie der Erhalt von Leistungen Dritter.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 12.07.2017 in Kraft.

Weskamp
Landrat

Anlage: Antragsvordruck „Soforthilfe“